DEREND!NGEN

# Mehrzweckgebäude „Derendingen Mitte“ Betrieb 1. Etappe

# Benutzungsverordnung

## Version 1.0

**EINWOHNERGEMEINDE DERENDINGEN**
Hauptstrasse 43, Postfach 51, 4552 Derendingen, www.derendingen.ch

## Inhaltsverzeichnis

**1 Allgemeine Bestimmungen ... 3**
1.1 Zweck ... 3
**2 Aufsicht, Organisation und Verantwortung ... 3**
2.1 Gemeinderat ... 3
2.2 Abteilung Bau und Planung ... 3
2.3 Schulleitung ... 3
**3 Benutzung ... 4**
3.1 Räume zur gemeinsamen Nutzung ... 4
3.2 Belegungszeiten ... 4
3.3 Personenbelegung und Sicherheit ... 5
**4 Gebühren ... 5**
**5 Schlussbestimmungen ... 5**
5.1 Verweigerung bei Widerhandlung ... 5
5.2 Ausserordentlicher Aufwand für Reinigungsarbeiten ... 5
5.3 Schadensregelung und Haftpflicht ... 5
5.4 Inkrafttreten ... 6

## Sprachregelung

In dieser Verordnung gelten sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen ungeachtet der weiblichen oder männlichen Sprachform für beide Geschlechter.

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Derendingen, gestützt auf § 70 Abs. 3 lit. e des Gemeindegesetzes des Kantons Solothurn und § 26 Abs. 3 lit. e der Gemeindeordnung sowie in Ergänzung zum Benutzerreglement Gemeindelokale und Sportanlagen,

beschliesst:

# 1 Allgemeine Bestimmungen

## 1.1 Zweck

### § 1

[1] Das Mehrzweckgebäude „Derendingen Mitte", nachfolgend Mehrzweckgebäude genannt, dient dem Schulbetrieb sowie der Pflege und Förderung von sportlichen, gesellschaftlichen, kulturellen und bildenden Aktivitäten der Dorfgemeinschaft der Einwohnergemeinde Derendingen.

[2] Diese Verordnung regelt die geordnete Benutzung der Räume und Anlagen, welche mit der Inbetriebnahme der ersten Etappe der Schule, der Einwohnergemeinde und den ortsansässigen Sport- und Kulturvereinen zur gemeinsamen Nutzung offen stehen.

[3] Eine Nutzung durch andere Institutionen und Private ist nicht möglich.

# 2 Aufsicht, Organisation und Verantwortung

## 2.1 Gemeinderat

### § 2

Der Gemeinderat ist oberstes Aufsichts- und Verwaltungsorgan.

## 2.2 Abteilung Bau und Planung

### § 3

[1] Die Abteilung Bau und Planung ist verantwortlich für den Vollzug dieser Verordnung und die Organisation ausserhalb der ordentlichen Schulbetriebszeiten.

[2] Der Hauswart ist zuständig für die unmittelbare Aufsicht, die Wartung und die Reinigung des gesamten Mehrweckgebäudes und der Aussenanlagen. Er informiert die Schulleitung und betroffene Nutzer über den Reinigungsplan.

## 2.3 Schulleitung

### § 4

Die Schulleitung der Primarschule ist verantwortlich für die Zuteilung und die ordnungsgemässe Benutzung der Räumlichkeiten während der Schulbetriebszeiten.

# 3 Benutzung

## 3.1 Räume zur gemeinsamen Nutzung

### § 5

[1] Ausserhalb der Schulbetriebszeiten stehen folgende Räume und Anlagen zur gemeinsamen Nutzung offen:

- Untergeschoss: Sporthalle, Garderoben, Sanitäts- und Schiedsrichterraum, Materialräume und Bühne;
- Erdgeschoss: Foyer und Kiosk;
- Aussenanlagen: Rasen- und Allwetterspielfeld, Leichtathletikanlage sowie Aussengeräteraum.

[2] Für die unter Absatz 1 definierten Räume gelten zusätzlich die von der Verwaltung erlassenen Bestimmungen in der Hausordnung.

## 3.2 Belegungszeiten

### § 6

[1] Der Primarschule stehen die gemeinsam genutzten Räume und Anlagen während der ordentlichen Schulbetriebszeiten für den Schulbetrieb zur Verfügung.

[2] Ausserhalb der Schulbetriebszeiten stehen die gemeinsam genutzten Räume und Anlagen den ortsansässigen Sport- und Kulturvereinen für Trainings, Proben und Wettkämpfe wie folgt zur Nutzung offen:

- Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 16:15 bis 22:00 Uhr;
- Mittwoch von 13:30 bis 22:00 Uhr.

Anlässe der Schule sowie der Einwohnergemeinde haben Vorrang.

[3] Über Nutzungen an Wochenenden entscheidet die Abteilung Bau und Planung auf schriftliches Gesuch hin.

[4] Für die regelmässige Benutzung der Räume und Anlagen ausserhalb der Schulbetriebszeiten ist die Abteilung Bau und Planung zuständig. Auch stellt sie die geregelte Nutzung an Wochenenden sicher.

[5] Für die zugeteilten Nutzungseinheiten ist gegenüber der Einwohnergemeinde Derendingen jeweils ein Nutzungsverantwortlicher zu bezeichnen. Der Verantwortliche muss der Abteilung Bau und Planung Meldung erstatten, wenn die Belegungseinheiten nicht mehr genutzt werden.

[6] Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Hallenzuteilung. Für die Durchführung von Anlässen und Wettkämpfen können die zugeteilten Nutzungseinheiten ausgesetzt werden.

[7] An eidgenössischen und kantonalen Feiertagen ist keine Nutzung möglich. Der Gemeinderat entscheidet über Ausnahmen in speziellen Fällen.

[8] Die Aussenanlagen können von der Derendinger Bevölkerung frei benutzt werden, sofern eine Anlage nicht von der Schule oder einem Verein im Rahmen des Belegungsplanes besetzt ist.

[9] Das Mehrzweckgebäude und die Aussenanlagen sind spätestens um 22:00 Uhr zu verlassen.

### 3.3 Personenbelegung und Sicherheit

**§ 7**

[1] In den gemeinsam genutzten Räumen nach § 5 Abs. 1 dürfen sich gesamthaft maximal 200 Personen aufhalten.

[2] Sämtliche Notausgänge und Fluchtwege sind jederzeit frei und benutzbar zu halten.

## 4 Gebühren

**§ 8**

Die Nutzung der Räume und Anlagen ist für die ortsansässigen Sport- und Kulturvereine gebührenfrei.

## 5 Schlussbestimmungen

### 5.1 Verweigerung bei Widerhandlung

**§ 9**

Den Nutzern, die sich nicht an die Bestimmungen dieser Verordnung halten, kann von der Abteilung Bau und Planung die bereits bewilligte Nutzung nach Belegungsplan sofort entzogen und künftige verweigert werden.

### 5.2 Ausserordentlicher Aufwand für Reinigungsarbeiten

**§ 10**

Bei übermässiger Verschmutzung der zur Nutzung überlassenen Räume und Anlagen wird dem Nutzer die zusätzliche Reinigung durch die Einwohnergemeinde in Rechnung gestellt, und zwar nach effektivem Aufwand mit einem Stundenansatz von CHF 100.- pro Stunde.

### 5.3 Schadensregelung und Haftpflicht

**§ 11**

[1] Für Schäden an Gebäude, Umgebung und Einrichtungen haftet der Nutzer, selbst wenn diese Schäden durch Besucher verursacht worden sind.

[2] Der Nutzer hat für seine Risiken eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

[3] Die Einwohnergemeinde übernimmt keine Haftung für in das Gebäude eingebrachte Gegenstände des Nutzers oder der Besucher. Sie lehnt, unter Vorbehalt der gesetzlichen Haftpflicht, jede Haftung für Personen- und Sachschäden ab, die Nutzern oder Besuchern während der Nutzung der Räumlichkeiten und Anlagen erwachsen können.

## 5.4 Inkrafttreten

### § 12

[1] Diese Verordnung tritt mit Gemeinderatsbeschluss per 1. Mai 2019 in Kraft und gilt bis zur nächsten Totalrevision des Benutzerreglements Gemeindelokale und Sportanlagen.

[2] Mit dem Inkrafttreten werden sämtliche widersprechenden und nicht mehr anwendbaren Bestimmungen aufgehoben.

Vom Gemeinderat beschlossen am 7. März 2019 mit Beschluss Nr. 2019-20.

Einwohnergemeinde Derendingen

| Gemeindepräsident | Leiterin Administration |
|---|---|
| Kuno Tschumi | Béatrice Müller |

**Änderungstabelle – nach Beschluss**

| Version | GR Datum | GR Nr. | Gegenstand |
|---|---|---|---|
| 1.0 | 07.03.19 | 2019/20 | Verordnung für die Benutzung der neuen Räumlichkeiten |
| | | | |
| | | | |
| | | | |